

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

(1) Mit dem Vertragsschluss verpflichtet sich die Hundepension das Tier zu beherbergen, zu verpflegen und eine artgerechte Haltung des Hundes zu übernehmen. Dies gilt für die Dauer des vertraglich vereinbarten Zeitraumes. Dem Tierhalter ist bekannt, dass die Hunde in Gruppen gehalten werden. Die Hundepension trägt Sorge dafür, dass ausschließlich sozial miteinander verträgliche Hunde zusammen gehalten werden. Sofern ein Hund nicht in der Gruppe gehalten werden soll, ist dies der Pension bereits bei Reservierung ausdrücklich mitzuteilen. Sofern sich ein Hund während des Aufenthaltes auffällig zeigt und eine Sozialisation in der Gruppe nicht möglich ist ohne andere Tiere zu gefährden, ist die Pension berechtigt, das Tier aus der Gruppe zu nehmen und einzeln zu halten.

Der Hundehalter versichert, dass ihm keine Verhaltensauffälligkeiten des Hundes bekannt sind, welche er nicht der Pension zuvor mitgeteilt hat.

(2) Sofern die Parteien keine andere Regelung vereinbart haben, sind die Bring- und Abholzeiten zwischen 7:30 Uhr und 10:00 Uhr sowie zwischen 16.30 Uhr und 18.00 Uhr. Die Tage der Annahme und Abholung werden mit dem vollen Preis berechnet. An Sonn- und Feiertagen ist die Annahme und Abholung von Hunden nicht möglich, sofern sie nicht gesondert vereinbart wurde. Ein Besuch der Hundepension ist nur nach vorheriger Absprache möglich, um den Tagesablauf des Hundes nicht nachhaltig zu beeinträchtigen. Wird der Hund vorzeitig abgeholt, gilt der volle Pensionspreis als vereinbart.

Eine Anzahlung in Höhe von 50 % des vereinbarten Pensionspreises ist spätestens am Tag der Aufnahme zu entrichten, wenn es die Hundepension verlangt. Tritt der Hundehalter von seiner Reservierung zurück, gilt eine Stornogebühr von 50 % der Pensionsgebühr als vereinbart, sofern der Rücktritt nicht 14 Tage zuvor schriftlich bei der Pension eingehend angezeigt wurde.

Soweit eine Aufenthaltsverlängerung über den vereinbarten Pensionszeitraum erforderlich wird, bedarf dies einer weiteren Absprache mindestens fünf Tage vor Ablauf des vereinbarten Pensionszeitraums. Über die weitere Beherbergung entscheidet die Pension im eigenen Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der zu Verfügung stehenden Kapazitäten. Einen Anspruch auf Vertragsverlängerung hat der Hundehalter nicht. Der vereinbarte Tagessatz ist bei Abholung des Tieres nachzuentrichten.

Futterkosten sind im Pensionspreis nicht enthalten.

(3) Der Hundehalter stellt der Pension ausreichend Futter für den Zeitraum der Unterbringung zu Verfügung. Sollte der zu Verfügung gestellte Vorrat nicht ausreichend sein, ist die Pension berechtigt, dem Hundehalter den hierdurch entstehenden Mehraufwand durch Futterbeschaffung etc. in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch, wenn der Hund über den vereinbarten Zeitraum hinaus in der Pension verbleibt. Soweit eine Futterversorgung durch die Pension gewünscht ist, vereinbaren dies die Parteien gesondert.

(4) Der Tierhalter sichert zu, dass er Eigentümer des Tieres ist.

Die Aufnahme des Tieres erfolgt auf eigene Gefahr des Tierhalters. Die Haftung der Hundepension für Schäden aller Art wird ausgeschlossen, es sei denn, die Schäden beruhen auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Für sämtliche mitgebrachten Gegenstände übernimmt die Pension keine Haftung.

(5) Der Hundehalter sichert zu, dass für den Hund während des Zeitraums der Unterbringung eine gültige Hundehalterhaftpflichtversicherung besteht und weist dieses bei Abgabe durch Vorlage einer Bescheinigung der Versicherung nach. Sollte ein Nachweis am Tag der Annahme nicht vorgelegt werden, ist die Pension berechtigt die Annahme des Hundes zu verweigern. Der vereinbarte Pensionspreis bleibt geschuldet. Ein Anspruch auf Schadensersatz steht dem Hundehalter hieraus nicht zu.

(6) Für alle Schäden, die durch das Tier entstehen, haftet der Tierhalter, sofern sie nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der Hundepension zu verantworten sind.

(7) Der Hund muss zum Zeitpunkt der Aufnahme einen gültigen Impfschutz gegen folgende Krankheiten verfügen: Staupe, Hepatitis, Tollwut, Parvovirose, Parainfluenza, Leptospirose sowie im Übrigen frei von ansteckenden Krankheiten und Parasiten sein. Der Impfschutz ist durch einen Impfausweis nachzuweisen. Der Impfausweis bleibt während der Unterbringungszeit in Obhut der Pension. Der Hund muss eine Woche vor dem Pensionsaufenthalt mit einer Wurmkur gegen Rund- und Bandwürmer behandelt worden sein. Eine Bescheinigung durch den Tierarzt ist vorzulegen. Zur Annahme ist ein Spot-on-Präparat gegen Zecken und Flöhe, welche eine abtötende Wirkung aufweist, mitzubringen. Sofern ein anderer Schutz gegen Zecken und Flöhe besteht (zum Beispiel 3-Monats-Schutz durch Kautablette) ist dies entsprechend nachzuweisen. Liegen die vorgenannten Voraussetzungen nicht vor, kann die Tierpension die Aufnahme des Hundes verweigern.

Offensichtlich kranke und verletzte Hunde sowie läufige Hündinnen werden nicht aufgenommen. In allen Fällen bleibt die Pension berechtigt, den vereinbarten Pensionspreis zu berechnen. Ein Schadensersatzanspruch des Hundehalters besteht nicht. Der Hundehalter sichert zu, dass keine chronischen Erkrankungen, Allergien bei seinem Hund bestehen, über welche er die Pension zuvor nicht informiert hat.

(8) Die Hundepension ist berechtigt im Falle der Erkrankung und/oder Verletzung des Tieres dieses einem Tierarzt nach ihrer Wahl vorzustellen und erforderlichenfalls behandeln zu lassen. Die Behandlungskosten nebst Fahrtkosten (0,30 Euro je Kilometer) und Stundensatz (20,00 Euro je Std.) der Pension sind in vollem Umfang von dem Tierhalter zu tragen.

(9) Sollte das Tier trotz sorgfältigster Aufsicht abhandenkommen oder ableben, ist die Hundepension nur bei grober Fahrlässigkeit haftbar.

(10) besondere Vereinbarungen:

(11) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist das Amtsgericht des Geschäftssitzes der Hundepension Grimm. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Vertragsbestandteile unwirksam sein, so behalten die restlichen Vertragsbestandteile dennoch ihre Wirksamkeit.

Dieser Vertrag behält auch für folgende Pensionsaufenthalte seine Gültigkeit. Der Hundebesitzer ist verpflichtet jede Änderung der Vertragsbestandteile der Hundepension mitzuteilen.